Fangliste Küstenkanal

Hunte-Ems-Kanal

Sportfischer-Verein Oldenburg e. V.

MITFÜHREN

Papierliste beim Angeln mitführen. Bei Erfassung über fangmeldung.de ist diese separate Liste nicht erforderlich.

EINTRAGEN

Fänge direkt nach dem Versorgen und vor dem erneuten Auswerfen eintragen; Weißfische spätestens am Angelende.

JAHRESMELDUNG

Gesamtfangmeldung bis 31.12. über fangmeldung.de oder per Formular. Papierfänge in die Jahresfangliste übertragen.

Angaben zum Mitglied

Name

Mitgliedsnummer

Fänge

Datum	Fischart	Gewicht	Stückzahl

Befischungsordnung für Anliegervereine

Küstenkanal km 1,7 – km 64,0

Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Befischen des Küstenkanals von km 1,7 (Schleuse OL) bis km 64 (Schleuse Dörpen) ist der Kauf einer Kanalkarte oder Mitgliedschaft in einem der Anliegervereine notwendig (5€-Variante).
2. Der jeweilige Fischereierlaubnisschein ist zusammen mit dem Personalausweis oder dem Sportfischerpass mitzuführen. Vor Beginn des Angelns ist stets das Datum in die Fangliste einzutragen.
3. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten der Binnenfischereiordnung Nds, Für Hechte und Zander ist die Schonzeit vom 01.02. bis 31.05**.! Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist jegliches Raubfischangeln untersagt (Blinkern, Dropshot, Kunstköder etc.).** Zur Befischung dürfen während dieser Zeit nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist nicht erlaubt!
4. Alle maßigen Fische sind sofort zu betäuben und zu töten, kein Catch-and-Release. (Tierschutzgesetz).
5. Jeder gefangene Wels (kein Mindestmaß) ist sofort zu betäuben, zu töten und zu melden.
6. Geschützte Fische sind schonend vom Haken zu lösen und wenn lebensfähig zurückzusetzen.
7. Es dürfen bis zu 15 untermaßige Weißfische als Köderfische gefangen werden.
8. Das Zelten und Grillen ist verboten, jedoch sind Angelschirme mit Überwurf oder Angelmuscheln ohne festen Boden erlaubt. Das Eisangeln und das Benutzen von Futterbooten/Auslegebooten, ist untersagt. Gaskocher sind erlaubt.
9. Es darf vom Boot aus geangelt werden, außer Schleppen und in Schleusenbereichen.
10. Von Brücken oder Bauwerken darf nicht gefischt werden. Angelverbot besteht im Bereich Bootshafen Surwold und im Stichkanal „ESB“ in Jeddeloh II (km 14,5). Die Hälterung von lebenden Fischen (auch Köderfische) ist grundsätzlich verboten!
11. Die Fänge sind in einer Fangliste einzutragen und jährlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) an die Geschäftsstelle des Angelfischerverbandes zu übermitteln.
12. Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang vorzuzeigen und die Ausweispapiere auszuhändigen. Angelplätze sind sauber zu halten. Am Angelplatz vorgefundener Müll wird dem Angelplatzbenutzer zugeordnet, er ist für die Beseitigung verantwortlich.

Zugelassene Fanggeräte:

1. Aalschnüre/Aalkörbe, Reusen, Elektrofischerei und Netzfischerei sind verboten.
2. Erwachsene: 4 Hand- oder Grundangeln mit je 1 Köder oder 1 Spinn-/Fliegenrute oder 1 Piere
3. Jugendliche (mit Prüfung): 3 Handangeln oder eine Spinn-/Fliegenrute oder eine Piere oder eine Senke.
4. Kinder u. Jugendliche (ohne Prüfung): 1 Handangel unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit gültigem Fischereierlaubnisschein.

Mindestmaße:

20 cm Barsch, Güster, Karausche, Weißfisch allg. 30 cm Schleie, Bach-/Regenbogenforelle
40 cm Karpfen 45 cm Aal 50 cm Zander 60 cm Hecht

Fangverbot im Küstenkanal:

Bach/Fluss/Meerneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Groppe, Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör

Fangbegrenzung:

Pro Woche (Mo bis So) dürfen nicht mehr als 8 Fische der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie oder Forelle gefangen werden.

Sonstiges:

Den Anliegervereinen ist gestattet, pro Verein und Jahr jeweils ein Gemeinschaftsangeln für Jugendliche und eines für Erwachsene durchzuführen.

Den Anliegervereinen obliegt nicht die Ausstellung von Gastkarten.

Verstöße gegen die Befischungsordnung können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheins ohne finanzielle Entschädigung führen.